



PFLICHTENHEFT

Funktion: Chef Kulturgüterschutz Stellvertreter

Name:

Vorname:

Zielsetzung der Funktion:

- Stv. Verantwortlicher des Fachbereiches Kulturgüterschutz
- Mithilfe bei der Führung der Zivilschutzorganisation Thun plus mit dem Ziel, in einer Katastrophe oder Notlage der Bevölkerung zu helfen und die Partnerorganisationen zu unterstützen

Übergeordnete Funktion: Chef Kulturgüterschutz

Unterstellte Funktionen: Mannschaft des Fachbereichs Kulturgüterschutz

Stellvertretung für: Chef Kulturgüterschutz

Stellvertretung durch: Keine Stellvertretungsregelung

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG);
- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV);
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG);
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 27. Oktober 2004 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV);
- Verordnung der ZSO Thun plus (VZTp) vom 17. Oktober 2013

Kompetenzen:

- Antragsrecht an Kommandanten für Ausbildungsplanung (Budget und Themen des Fachbereichs Kulturgüterschutz in Zusammenarbeit mit Chef Kulturgüterschutz)
- Kein Auskunftsrecht gegenüber Medien

Entschädigung: EO und Sold

Anforderungen: Absolvierte Ausbildung zum Chef Logistisches Element

Aufgabenbereich	Anz. Std./Jahr	s / w
Unterstützt die Einsatzleiter bei einer Katastrophe oder Notlage an der Front (Personell und Materiell);	---	s
Übernimmt als Einsatzleiter pro Jahr einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft;	Gem. Aufgebot	w
Führt den Fachbereich Kulturgüterschutz als Stellvertreter, d.h. ist für die Ausbildung, die Marschbereitschaft sowie für die Ausrüstung zuständig;	20	s
Setzt jährliche Ausbildungsziele im Fachbereich Kulturgüterschutz und unterstützt die Kaderangehörigen bei den Kadervorkursen KVK und den Wiederholungskursen WK sowie bei Personalfragen;	16	s
Ist zusammen mit dem Chef Kulturgüterschutz für die Kader- und Personalplanung in diesem Fachbereich zuständig. Gibt diese Planung bis jeweils 30. September dem Kommandanten (für Schulungskurse im Folgejahr etc.) ab;	8	s
Meldet Begehren und Verstösse in seinem Bereich dem Kommando;	2	s
Erledigung von weiteren Aufgaben zugunsten des Kommandos.	10	w

s = selbständig

w = Weisung

Dieses Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der unterzeichnete Funktionsträger erklärt sich mit dem Inhalt dieser Stellenbeschreibung bzw. dieses Pflichtenhefts einverstanden.

Thun,

Der Kommandant:

Der Funktionsträger: